

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.016.073

Wien, 6. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 549/J vom 10. Jänner 2020 der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5. und 7. bis 15.:

Ich darf darauf hinweisen, dass die Beantwortung dieser Fragen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fällt.

Zu 6.:

Aus ertragsteuerlicher Sicht kann diese Frage nur jene Fälle betreffen, in denen Leihmütter in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. begründen und somit in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs. 2 EStG 1988) sind, da andernfalls kein Anknüpfungspunkt für eine Steuerpflicht in Österreich bestehen wird. Je nach Lage des Falles können hinsichtlich der finanziellen Abgeltung für „Auftragsschwangerschaften“ Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 23 EStG 1988 oder Einkünfte aus sonstigen Leistungen gemäß § 29 Z 3 EStG 1988 vorliegen.

Hinsichtlich umsatzsteuerlicher Aspekte kommen die allgemeinen umsatzsteuerlichen Vorschriften zur Anwendung. Sofern Unternehmereigenschaft vorliegt, ist die Kleinunternehmengrenze von 35.000 Euro zu beachten.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

